

EFAS informiert zu Wegesicherheit im Freien

Die Fußwege und Treppen zu den Gebäuden Ihrer Kirchengemeinde oder Ihrer kirchlichen Einrichtung müssen bei jeder Witterung sicher begehbar sein. Damit Sie dies gewährleisten können, haben wir Ihnen einige Hinweise und Tipps zusammengestellt.

Gesetzlicher Hintergrund

Der Begriff "Verkehrssicherungspflicht" beschreibt allgemein einen Handlungsbedarf, der im privaten oder auch im beruflich/geschäftlichen Bereich auftritt, um vorhandene Gefahrenquellen zu sichern. Dabei sind das Gebäudeinnere, öffentliche oder öffentlich zugängliche private Wege und Plätze zu berücksichtigen.

Ziel ist, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen zu wahren (Grundgesetz, Art. 2). Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem zuwider handelt, der wird dem Verletzten schadenersatzpflichtig (BGB §823).

Die Verkehrssicherungspflicht ist als feststehender Begriff gesetzlich nicht definiert, sondern leitet sich von diversen Rechtschriften ab. Sie ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Danach ist verantwortlich, wer

- eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält,
- eine Sache beherrscht, die für andere gefährlich werden kann,
- eine gefährliche Sache dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.

Anwendungsgebiet Verkehrswege

Bei baulichen Einrichtungen geben baurechtliche Vorschriften, die Arbeitsstättenverordnung, die technischen Regeln für Arbeitsstätten, die Versammlungsstättenverordnung sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk genügend Hinweise zur Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht. **Wege müssen eben, rutschfest, ausreichend beleuchtet** und ausreichend bemessen sein. Stolperstellen sollen möglichst vermieden, ansonsten ausreichend markiert werden.

Treppen mit mehr als drei Stufen (abhängig von der Landesbauordnung) müssen ein Geländer haben und Durchgangshöhen müssen mindestens 2 m betragen.

Räum- und Streudienst

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch der **winterliche Räum- und Streudienst bei Eis- und Schneeglätte**. Dabei ist für Wege zunächst der Eigentümer selbst verantwortlich.

Kommunen als Eigentümer haben jedoch die Möglichkeit nach Landes- und Kommunalrecht, per Verordnung und Satzung, die Räumpflichten auf den Anlieger zu übertragen. Die letztlich verantwortliche Person kann die Räum- und Streuarbeiten auch an Dritte vergeben. Sie bleibt aber verantwortlich und muss die Leistung in geeigneter Weise überwachen.

Räum- und Streuarbeiten haben rechtzeitig zu erfolgen. Der Umfang kann aber nicht allgemeingültig festgelegt werden und hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist die Verkehrsbedeutung des Weges, die Gefährlichkeit der Glätte und die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem sind kommunal unterschiedliche Forderungen zu beachten. Darüber hinaus können Umstände auch das Räumen außerhalb der von Kommunen festgelegten Kernzeiten erfordern, z. B. wenn Abendveranstaltungen in der Einrichtung stattfinden. Man darf vom Räumen jedoch absehen, wenn z. B. durch starken Schneefall die Sicherungsmaßnahme in kurzer Zeit wirkungslos und zu wiederholen wäre. Die nächste Schneepause sollte dann wieder zum Schneefegen genutzt werden.

Wie breit ein Weg geräumt oder abgestreut werden muss, richtet sich i.d.R. nach dem Bedarf. Zwei Personen sollten sich begegnen können. Auch kommunale Vorgaben sind möglich. Wo zuerst und zuletzt gearbeitet wird, richtet sich nach der Gefährdung. Bereiche mit hohem Verkehrsaufkommen und Rampen oder Treppen sind vorrangig zu sichern. Maßnahmen gegen Glätte sind meistens wichtiger als das Entfernen des Schnees.

Tipps:

- Verwenden Sie zum Abstreuen eis- und schneeglatte Flächen möglichst umweltfreundliche Materialien (z. B. Splitt, Granulat, Sand, Sägespäne, Asche).
- Beachten Sie bei Tausalz die Verwendungshinweise des Herstellers.
- Kehren Sie Laub nicht in den Rinnstein oder auf Kanaleinläufe, damit diese nicht verstopfen. Nehmen Sie es auf und entsorgen Sie es z. B. über die Biotonne. Auch der Schnee vom Bürgersteig gehört nicht in den Rinnstein. Das Tauwasser fließt dann schlechter ab.
- Räumen Sie Schnee in einer Breite, dass sich zwei Menschen begegnen können.
- Beachten Sie die Vorgaben durch Landes- und Kommunalrecht. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre politische Gemeinde.

Um Unfälle zu vermeiden, müssen die **Verkehrswege ausreichend beleuchtet sein**. Die Elektroinstallation und die verwendeten Leuchten müssen für den Außenbereich geeignet sein. Die Schalter für die Außenbeleuchtung müssen sicher zu erreichen sein bzw. die Beleuchtung ist durch Bewegungsmelder zu steuern.

Bei der Auswahl der Leuchten und Lampen ist auch darauf zu achten, dass die künstliche Beleuchtung nicht zu Blendungen der Nutzer*innen führt.

Checkliste Wegesicherheit im Freien

- | | | |
|--|--------------------------------|----------------------------------|
| Die Verkehrswege sind frei von Stolperstellen (hochstehende Roste, Plattenkanten, ausgetretene Stufen). | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Winterschäden (gebrochene, abgeplatzte oder lose Platten/Steine) werden beseitigt und Wege instandgesetzt. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Die Verkehrswege und Treppen werden regelmäßig gereinigt. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Laub, Moos, Schnee und Eis werden regelmäßig entfernt. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Alle erforderlichen Handläufe (ab 3 Stufen) und Geländer sind vorhanden. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Verkehrswege sind gut und blendfrei beleuchtet (mind. 5 Lux auf Gehwegen und 20 Lux auf häufig genutzten Treppen). | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Einzelne Stufen sind gut erkennbar. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Der Winterdienst ist geregelt. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |
| Geeignete Räumgeräte und Streumittel stehen zur Verfügung. | ja
<input type="checkbox"/> | nein
<input type="checkbox"/> |

Angaben zur Mängelbeseitigung (verantwortet durch die Leitung der Einrichtung)	durchgeführt am:	durchgeführt durch:	Unterschrift Leitung